

Sitzung vom 31. Januar 1885.

Es waren erschienen:

Für Deutschland

Herr Busch, - Herr von Kusserow.

Für Österreich-Ungarn

Graf Széchényi.

Für Belgien.

Graf van der Straten Ponthoz, - Baron Lambermont.

Für Dänemark

Herr de Vind.

Für Spanien

Graf de Benomar.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika

Herr John A. Kasson, - Herr Henry S. Sanford.

Für Frankreich

Baron de Courcel.

Für Großbritannien

Sir Edward Malet.

Für Italien

Graf de Launay.

Für Portugal

Marquis de Penafiel, - Herr de Serpa Pimentel.

Für Rußland

Graf Kapnist.

Für Schweden und Norwegen

General Baron Bildt.

Für die Türkei

Said Pascha.

Die Sitzung wird um 3 Uhr unter Vorsitz von Herrn Busch eröffnet.

Der Präsident teilt mit, daß laut Tagesordnung vorgesehen sei, die Formalitäten zu erörtern, welche erfüllt sein müssen, damit neue Besitzergreifungen an den Küsten Afrikas als effektiv betrachtet werden.¹⁾ Der Ausschuß habe die Frage eingehend beraten, und

(1)Die achte Sitzung der Berliner Afrika-Konferenz stand unter dem Eindruck jüngster Meldungen aus Westafrika. Am 29. Januar hatte der Reichsanzeiger einen Auszug aus dem Bericht des Chefs des westafrikanischen Geschwaders, Konteradmiral Knorr, über Kämpfe im Kamerungebiet veröffentlicht. Der Bericht schloß: "Da es der bestimmte Wille der kaiserlichen Regierung ist, die erforderliche Ruhe und Ordnung in diesem Lande unter allen Umständen herbeizuführen und aufrecht zu erhalten, so erkläre und mache ich hierdurch öffentlich und amtlich allen Einwohnern bekannt, daß von diesem Tage ab jeder Ruhestörer, gleichgültig von welcher Nationalität, die sofortige Ausweisung aus dem kaiserlichen Schutzgebiet von Kamerun zu gewärtigen hat. Im Falle der erwiesenen mittelbaren oder unmittelbaren Teilnahme an den Operationen der feindlichen Negerstämme werden dieselben als Feind behandelt werden. Bis auf Weiteres verbiete ich jeglichen Verkauf von Waffen und Munition. King-Bell-town, den 21. Dezember 1884. Knorr, Kontre-Admiral und Chef des Westafrikanischen Geschwaders. Schulthess op. cit., 1885, Jan. 28-29. Die Frage der Aufrechterhaltung der Staatsmacht in Kolonialgebieten wurde in den Ausschußsitzungen vor dem 31. Januar im Zusammenhang mit dem dritten Programmpunkt der Konferenz ausführlich verhandelt. Vgl. Annex I des Protokolles Nr. 8.

sein Bericht* gebe über seine Arbeit in umfassender Weise Rechenschaft. Der Präsident hält deshalb eine allgemeine Aussprache für überflüssig. Nachdem die Mitglieder der Konferenz dieser Auffassung zugestimmt haben, verliest Herr Busch nacheinander die verschiedenen Absätze des seitens des Ausschusses vorgelegten Entwurfs.** Überschrift, Präambel und Artikel I (der mit 1. gekennzeichnete Absatz) werden nacheinander ohne Debatte angenommen.

Zu Artikel II (der als 2. gekennzeichnete Absatz), der anschließend beraten wird, erinnert Herr Kasson an die auf Seite 8 des Berichts wiedergegebene Diskussion über die "erworbenen Rechte", die zu schützen eine afrikanisches Territorium besetzende Macht gehalten ist. Der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten fragt, ob der seitens des Ausschusses beschlossene Wortlaut nicht zu Mißverständnissen führen könnte, indem er die Annahme zulasse, es handele sich lediglich um Rechte, die von der besitzergreifenden Regierung erworben worden seien, während private Rechte, die vor oder nach der Besitzergreifung erworben worden seien, nicht unter den Begriff "erworbene Rechte" fallen.

Herr Busch betont, der fragliche Ausdruck umfasse offensichtlich sämtliche erworbenen Rechte, die im Zeitpunkt einer neuen Besitzergreifung bestehen, gleichgültig, ob diese Rechte sich im Besitz von Privatpersonen oder Regierungen befinden.

Baron de Courcel unterstützt diese Erklärungen und fügt hinzu, ihre Protokollierung werde die von Herrn Kasson zum Ausdruck gebrachten Bedenken voll ausräumen.2)

*Annex Nr. I

**Anlage Nr. 3 des Berichtes

(2) *Wie im Ausschuß, konnte sich Kasson auch im Plenum mit seinem Wunsch der Hervorhebung privater Rechte nicht durchsetzen,*

Herr Busch, Herr Kasson und Baron de Courcel tauschen hierüber einige Bemerkungen aus; der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten von Amerika erkennt daraufhin an, daß ein ins Protokoll aufgenommener Hinweis auf die vorangegangenen Erläuterungen ausreichen werde, um die Mißverständnisse auszuschalten, denen er habe vorbeugen wollen.

Herr Kasson trägt anschließend zu dem der Hohen Versammlung vorgelegten Entwurf folgende Überlegungen vor:

"Wenn ich die beiden Absätze dieser Erklärung als einen ersten - zwar kleinen, aber in die richtige Richtung führenden - Schritt billige, so sehe ich mich verpflichtet, zwei Bemerkungen zu Protokoll zu geben:

1. Das moderne Völkerrecht verfolgt unbeirrbar einen Weg, der zur Anerkennung des Rechtes der eingeborenen Rassen führt, frei über sich selbst und über ihre ererbte Erde zu verfügen. In Übereinstimmung mit diesem Grundsatz wäre meine Regierung bereit, sich einer weitergehenden Regelung anzuschließen, die auf dem Prinzip beruhen würde, die freiwillige Zustimmung der Eingeborenen, von deren Land Besitz ergriffen wird, in allen Fällen vorzusehen, wenn sie nicht einen Agressionsakt provoziert haben sollten.

2. Ich hege keinen Zweifel daran, daß die Konferenz, was die Bedeutung der Präambel betrifft, übereinstimmender Auffassung ist. Sie bezeichnet nichts als das Minimum der wesentlichen Bedingungen, welche zu erfüllen sind, um die Anerkennung einer Besitzergreifung beanspruchen zu können.

Es ist immer möglich, daß eine Besitzergreifung durch Akte der

während es ihm offenbar im kleineren Redaktionsausschuß gelungen war. Vgl. Anlage Nr. 2 des Berichtes (Annex I).

Gewalt effektiv gemacht wird, die außerhalb der Grundsätze der Gerechtigkeit, des nationalen und selbst des internationalen Rechts liegen. Folglich muß Einvernehmen darüber herrschen, daß es den jeweiligen Signatarmächten vorbehalten bleibt, alle sonstigen Bedingungen unter rechtlichen wie auch unter pragmatischen Gesichtspunkten zu würdigen, die erfüllt sein müssen, bevor eine Besitzergreifung als gültig anerkannt werden kann."³⁾ Der Präsident weist darauf hin, daß der erste Teil der Erklärung von Herrn Kasson delikate Fragen berühre, über welche die Konferenz kaum eine Meinung zu äußern habe; es genüge, die von dem Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten von Amerika entwickelten Überlegungen im Protokoll wiederzugeben. Der zweite Teil der Erklärung von Herrn Kasson erinnere an den im Ausschuß erfolgten Meinungs austausch, aus dem sich ergeben habe, daß nach übereinstimmender Auffassung der Bevollmächtigten die von der Konferenz erarbeitete Deklaration nicht die den Mächten

(3)Für diese überraschende Äußerung Kassons, die der Vorsitzende Busch umgehend aus dem "Gefahrenbereich" der Debatte entfernte, kann es zwei verschiedene Erklärungen geben. Insoweit der amerikanische Vertreter Sprachrohr Leopolds II. war, fügte das Statement sich in die Propagandalinie des Königs der Belgier ein, der alles tat, um sich als Beschützer der Rechte der Eingeborenen darzustellen. Insoweit Kasson tatsächlich persönlich engagiert war, muß berücksichtigt werden, daß er Mitglied der Republikanischen Partei war. Der Partei Lincolns, deren Sieg gegen die Sklavenhalter des Südens noch frisch im Gedächtnis war, lag viel daran, den noch lebendigen Antagonismus zwischen Nord und Süd durch exponierte Zurschaustellung ihrer Haltung gegen Sklaverei und für die Emanzipation der Schwarzen auszunutzen.

zustehende Befugnis einschränke, der Anerkennung von Besitzergreifungen, die ihnen angezeigt werden, jede ihnen zweckmäßig erscheinende Prüfung vorausgehen zu lassen.

Graf Kapnist beantragt die Protokollierung folgender Erklärung: "Meine Zustimmung zu der gegenwärtig erörterten Deklaration binde ich formell an den Vorbehalt, daß die Kaiserliche Regierung Rußlands die Wirkung ihres Einverständnisses strikt auf die Gebiete zu begrenzen wünscht, zu deren Behandlung die Konferenz aufgefordert wurde."

Aus den gleichen Beweggründen erklärt der Bevollmächtigte Frankreichs, daß nur neue Besitzergreifungen an den Küsten des afrikanischen Kontinents in der Deklaration angesprochen seien, und erwähnt dabei besonders, daß die Insel Madagaskar außerhalb der gegenwärtigen Vereinbarungen bleibe.⁴⁾

Said Pascha macht bezüglich der Besitzungen des Sultans sowohl im Norden als auch im Osten des afrikanischen Festlands, insbesondere bis zum und einschließlich Kap Ras Hafun Vorbehalte geltend, wonach sich diese Beschlüsse der Konferenz nicht auf die so beschriebenen Gebiete beziehen sollen.

Der Präsident erklärt, daß alle diese Anmerkungen, die dem Geist entsprechen, in dem die Konferenz ihre Arbeit vollzogen habe, ins Protokoll Eingang finden würden.

Anschließend stellt er die Annahme des Artikels II und der Deklaration insgesamt fest.

Bevor zur Ausarbeitung der sämtlichen Akten der Konferenz umfassenden Schlußakte geschritten wird, möchte Baron de Courcel

(4) Dem Bevollmächtigten Frankreichs war selbstverständlich bekannt, daß seit dem 15.5.1883 ein "Freundschaftsvertrag" zwischen Madagaskar und dem deutschen Reich bestand.

der Hohen Versammlung die endgültige Fassung vortragen, die bezüglich des Absatzes beschlossen werden könnte, der die freie Zone von der Seite der französischen Besitzungen her begrenze. Der Bevollmächtigte Frankreichs hatte zuvor angedeutet, seine Regierung würde ohne weiteres die Linie von Massabi als Grenze dieser Zone akzeptieren, vorbehaltlich ihrer Verschiebung bis Sette-Camma, wenn gewisse noch in der Schwebelage befindliche Vereinbarungen abgeschlossen sein werden. Nun könne aber die geographische Position von Sette-Camma nicht mit der wünschenswerten Genauigkeit definiert werden, weil sie einen ganzen Komplex von Faktoreien umfasse. Die französische Regierung wäre deshalb bereit, anstelle dieser Position eine geodetisch definierte Grenze einzusetzen, und schlage vor, sie auf $2^{\circ} 30'$ südlicher Breite festzulegen. Diese Lösung sei die großzügigste, weil sie eine gewisse Anzahl von deutschen und englischen Faktoreien in die Freihandelszone aufnehme. Der Botschafter von Frankreich glaubt, daß diese Lösung von der Konferenz mit Befriedigung aufgenommen werde. Bei der Fassung der Schlußakte könne ihr Rechnung getragen werden, indem zum Beispiel der vorbezeichnete Absatz wie folgt geändert werde:

"2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter $2^{\circ} 30'$ südlicher Breite belegenen Breitengrad bis zu der Mündung der Loge erstreckt.

Die nördliche Grenze folgt dem unter $2^{\circ} 30'$ belegenen Breitengrade von der Küste bis zu dem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indes das Becken des Ogowe, auf welchen die Bestimmungen der gegenwärtigen Akte keine Anwendung finden, zu berühren."

Herr Busch stimmt dieser Lösung zu, die ihm als die befriedigendste erscheine.

Sir Edward Malet hält sie ebenfalls für die beste, weil sie die liberalste sei, und erklärt, er wisse den Geist zu schätzen, in dem sie von der französischen Regierung vorgeschlagen worden sei.

Die Konferenz stimmt dem zu.

Sir Edward Malet bittet ums Wort, um folgende Überlegungen vorzutragen:

"Ich möchte einige Bemerkungen zu Artikel IV der Deklaration über die Handelsfreiheit vortragen, wo es wie folgt heißt: Die in diese Gebiete eingeführten Waren bleiben von Eingangs- und Durchgangszöllen befreit. Die Mächte behalten sich vor, nach Ablauf einer Periode von zwanzig Jahren zu bestimmen, ob die Zollfreiheit der Einfuhr beizubehalten ist oder nicht.

Dieser Artikel weckt anscheinend Zweifel in der Vorstellung von Personen, die im Handel mit Afrika engagiert sind. Verschiedene von ihnen glauben, daß er nach Ablauf von 20 Jahren das Ende des Regimes der Handelsfreiheit nach sich zieht, mit dem das konventionelle Kongobecken ausgestattet worden ist, es sei denn, daß sich die Mächte darüber einig wären, es fortzusetzen.

Ich finde zum Beispiel folgende Worte in einem Schreiben des Präsidenten der Handelskammer in Manchester an Lord Granville, mit Datum vom 12. Dezember: "die Begrenzung auf eine Dauer von zwanzig Jahren, die an die Bestimmungen über die Handelsfreiheit gebunden ist." Die Deputation, die diesen Brief Lord Granville übergab, hat Seine Herrlichkeit gebeten, mir Instruktionen zu übermitteln, um die Streichung des letzten Absatzes von Artikel IV zu erreichen, unter Hinweis darauf, daß die Bedingungen der Handelsfreiheit nach Ablauf von zwanzig Jahren nicht geändert werden dürften, da sonst kein

englischer Kaufmann angesichts der Perspektive späterer differenzierender Zölle sein Kapital in diesen Teilen Afrikas einsetzen würde.

Eine der führenden Zeitungen Manchesters enthielt vor kurzem erst einen Artikel, in dem sich folgender Satz findet: Man fragt sich, wie die Mächte der Abschaffung aller Zölle und aller Abgaben mit einem Federstrich haben zustimmen können - der Grund ist nicht schwer zu finden. Eine bescheidene Klausel ist eingefügt worden, deren Ergebnis sein wird, daß das nun anbrechende Goldene Zeitalter nach zwanzig Jahren sein Ende gefunden haben wird.

Ich weiß, daß absolut nichts in der Akte, die wir unterzeichnen werden, und zwar weder insgesamt noch im Detail betrachtet, vorhanden ist, was solche Befürchtungen rechtfertigt; trotzdem lege ich, um jedem Mißtrauen, das für das Wachstum des Handels schädlich ist, ein Ende zu setzen, Wert auf die Feststellung, daß dem Regime der Handelsfreiheit im konventionellen Kongobecken, so wie es in der betreffenden Akte festgelegt ist, keine zeitliche Begrenzung gesetzt wird, und daß Artikel IV einzig und allein die Möglichkeit vorsieht, nach zwanzig Jahren erneut darüber zu entscheiden, ob Eingangszölle weiterhin verboten bleiben sollen oder nicht.

Um interessierte Personen noch weiter zu beruhigen, will ich daran erinnern, daß selbst wenn infolge der durch Artikel IV geschaffenen Möglichkeit Eingangszölle eingeführt werden sollten, sie in keinem Falle differenzierender Natur sein dürfen, und daß die Durchgangsfreiheit ebenso wie alle sonstigen Bestimmungen der Akte in Kraft bleiben würden.

Ich würde mich freuen, die Zustimmung der Konferenz zu diesen

Erklärungen zu erlangen, die lediglich dem Zwecke dienen, Mißverständnisse zu vermeiden und schädliche Zweifel an dem Ziel zu zerstreuen, das zu erreichen sich die Konferenz zur Aufgabe gemacht hat, nämlich den Handel in jenen Gebieten in deutlicher, wirksamer und dauerhafter Weise zu fördern und auszudehnen."

Graf de Launay äußert, er habe bereits bei der Erörterung des Entwurfs der Deklaration über die Handelsfreiheit Überlegungen in Zusammenhang mit den Befürchtungen vorgetragen, die Sir Edward Malet zu zerstreuen beabsichtige. Der Botschafter Italiens habe tatsächlich gefordert*, daß die unbegrenzte Dauer der von der Konferenz beschlossenen wesentlichen Maßnahmen von nun ab außer Zweifel stehen müßte. Wenn nach Ablauf einer Dauer von 20 Jahren eine Revision des vertragsmäßigen Systems, wie in Artikel IV der Deklaration vorgesehen, vorgenommen werden sollte, so wünscht Graf de Launay, daß festgelegt werde, daß eine solche Revision nur mit dem Ziele erfolgen dürfe, das System für die Handelsinteressen noch günstiger zu gestalten. Der Bevollmächtigte Italiens könne sich daher den von dem Botschafter Englands vorgetragenen Gedanken nur anschließen.

In Erwiderung auf Sir Edward Malet führt Baron de Courcel folgendes aus:

"Ich stimme für meinen Teil den soeben durch den Herrn Botschafter von England abgegebenen Erklärungen sehr gern zu. Die Gründe, welche die Mächte bewogen haben, sich die Freiheit vorzubehalten, nach Ablauf eines Zeitraums von 20 Jahren über die Frage der Aufrechterhaltung oder Modifizierung des Systems zu befinden, das zu prüfen wir hier zusammengekommen sind und das in der

*s. Protokoll Nr. 4, S. 65 des *Originals*

Abschaffung der Importzölle , kombiniert mit der Einführung von Exportzöllen, besteht, sind bekannt.⁵⁾ Wir haben den Territorien, mit denen wir uns auf der gegenwärtigen Konferenz zu befassen hatten, nicht für unbegrenzte Dauer eine unveränderliche Wirtschaftsordnung auferlegen wollen, die nach Regeln konzipiert ist, deren immanenter Wert bei den Theoretikern strittig ist und deren praktische Resultate nur durch die Erfahrung demonstriert werden können.

Aber außerhalb der besonderen Bestimmungen von Artikel IV haben wir eine gewisse Anzahl von Grundsätzen anerkannt und festgelegt, welche die Anwendung der Handelsfreiheit im Kongobecken gegen jede künftige Übertretung sicherstellen. Das Verbot differenzierender Zölle, Monopole oder Privilegien und jeder Ungleichheit der Behandlung zum Nachteil von Personen fremder Nationalität ist keinerlei zeitlicher Begrenzung unterworfen. Die sich daraus ergebende Errungenschaft kann als endgültig betrachtet werden.

Mit der Einführung einer solchen Sachlage wird die Konferenz ein Werk vollbracht haben, dessen Liberalität, wie wir mit einem Gefühl berechtigter Genugtuung sagen dürfen, bisher ohne Beispiel ist.

Herr de Serpa weist darauf hin, daß die Hohe Versammlung gebeten worden sei, ihre Zustimmung zu den Erklärungen von Sir Edward Malet über eine unbefristete Dauer des von der Konferenz

(5)De Courcels klare, wenn auch vereinfachende Beschreibung des Zollsystems ist ein Beleg gegen die manchmal geäußerte These, man habe die Möglichkeit, die Internationale Assoziation könne im Kongobecken extensive Ausfuhrzölle erheben, gelegentlich übersehen.

eingerrichteten liberalen Regimes zu dokumentieren; in dieser Hinsicht komme der Zustimmung der Vertreter derjenigen Mächte, die in dem Gebiet des Kongo Territorien besitzen, besondere Bedeutung zu. Der Bevollmächtigte der französischen Regierung habe bereits seine Billigung zum Ausdruck gebracht; die Vertreter Portugals bekunden ebenfalls ihre Zustimmung, wobei sie sich von den liberalen Auffassungen leiten lassen, die ihre Regierung bezüglich der Arbeit der Konferenz beseelt haben.

Der Präsident hat keine Zweifel, daß die Hohe Versammlung diese Auffassung teilt. Die Aufnahme der vorangegangenen Erklärungen ins Protokoll werde dem Handel jede Sicherheit geben und alle Besorgnisse von seiner Seite zerstreuen.

Baron Lambermont erinnert daran, daß er sich bei der Diskussion des Artikels IV der Deklaratin über die Handelsfreiheit zugunsten der unbefristeten Geltung des liberalsten Regimes ausgesprochen habe. Zu der speziellen Frage des Verbots von Einfuhrzöllen habe ein Delegierter, dessen Kompetenz auf diesem Gebiet unbestritten sei, die Gründe hervorgehoben, die im Interesse des Handels selbst die Möglichkeit einer Revision des Zollsystems wünschenswert machen, um nötigenfalls die Veränderungen zu berücksichtigen, die im Laufe der Zeit im Wirtschaftssystem dieser neuen Länder eingetreten sein sollten. Wenn jedoch diese Revision tatsächlich vorgenommen werden müßte, dürfte sie weder die Transitfreiheit noch das Verbot jeglicher diskriminierender Zölle berühren. Was den Handel im übrigen vor allem beruhigen müsse, sei der Geist, in dem die Beschlüsse der Konferenz erörtert und gefaßt worden seien und an dem die daran beteiligten Regierungen festhalten werden. Wenn sich die Einrichtung von Einfuhrzöllen nach einem Zeitraum von 20 Jahren in Anbetracht der erzielten Ergebnisse als unnötig oder schädlich erweisen sollte, wäre bestimmt keine

Regierung der Meinung, danach verfahren zu müssen. Es sei also die Erfahrung, die den interessierten Mächten für die Entwicklung der kommerziellen Aktivitäten in ihren Besitzungen die günstigsten Entscheidungen diktieren werden. Die Macht, die diese Gesichtspunkte außer acht lasse, laufe Gefahr, daß sich die Handelsströme den benachbarten Märkten zuwenden.

Der Präsident stellt die einhellige Zustimmung der Hohen Versammlung zu den eben gehörten Ausführungen fest.

Anschließend schlägt er der Hohen Versammlung vor, in einen allgemeinen Gedankenaustausch über die Form einzutreten, in welche die Schlußakte gekleidet werden sollte.

Baron Lambert, der mit der Vorbereitung dieser Akte beauftragt worden war, läßt wissen, sie könne nach zwei oder drei verschiedenen Verfahrensweisen fertiggestellt werden. Der Bevollmächtigte Belgiens berichtet über die Präzedenzfälle, die für diese Frage heranzuziehen gewesen seien. Bei den Verträgen von Wien 1815, von Paris 1856, und von Berlin 1878 habe man sich dazu entschlossen, alle durch den Kongreß beschlossenen Akten in einem einzigen Vertrag zu vereinen, wobei man ihnen eine Präambel voranstellte, die ihren inneren Zusammenhang aufzeigte. Die verschiedenen Vertragsbestimmungen bildeten auf diese Weise eine Folge von Artikeln mit einer durchgängigen Bezifferung. In anderen Fällen sei die Akte mit dem Vertrag in einem oder zwei Artikeln unter Angabe des allgemeinen von den vertragsschließenden Teilen verfolgten Zieles zusammengefaßt worden, und diesem Hauptdokument habe man die Reihe der zuvor beratenen Akten als Anlagen beigelegt. Diese Form, wie sie insbesondere bei dem nach der Konferenz von London 1839 geschlossenen Vertrag verwandt wurde, sei recht selten benutzt worden.

Man könnte auch die verschiedenen von der Hohen Versammlung

beschlossenen Akten hintereinander aufzuführen, sie mit einer inneren Bezifferung versehen und ihnen jeweils die betreffende Präambel voranstellen. Damit erhalte man eine gewisse Anzahl getrennter Akten, die durch nichts miteinander verbunden wären. Soweit Baron Lambermont weiß, sei dieses Verfahren noch niemals angewandt worden.

Der belgische Bevollmächtigte fügt hinzu, er habe bereits einen Entwurf vorbereitet, für den er die zuerst genannte Form gewählt habe. Dieser Entwurf enthalte eine Präambel und ebenso viele Kapitel wie die Konferenz verschiedene Akten beschlossenen habe, jedoch mit einer fortlaufenden Bezifferung aller im Vertrag eingeschlossenen Artikel. Die Unterteilung sei folgende:

Präambel;

Kapitel I, bestehend aus der Deklaration betreffend die Handelsfreiheit;

Kapitel II, dessen Inhalt später erläutert werde;

Kapitel III und IV, gebildet jeweils aus der Schiffsfahrtsakte des Kongo und des Niger;

Kapitel V, enthaltend die sich auf die "Effektivität" der Besitzergreifungen beziehende Deklaration;

Kapitel VI, betreffend den Sklavenhandel.

Der Präsident befragt die Hohe Versammlung, ob sie damit einverstanden sei, noch in der laufenden Sitzung ihre Wahl zwischen den von Baron Lambermont genannten drei Formen zu treffen. Baron Lambermont sieht keinerlei Probleme darin, die Entscheidung über diesen Punkt dem Ausschuß zu überlassen.

Baron de Courcel, der Präsident und Baron Lambermont tauschen über den Gegenstand kurze Bemerkungen aus; daraufhin wird vereinbart, die ganze Frage an den Ausschuß zu überweisen. Die Mitglieder der Konferenz verpflichten sich im übrigen, alles

geheimzuhalten, was mit diesem Teil ihrer Arbeit zusammenhängt.

Um die Arbeit der Ausschußmitglieder zu erleichtern, wird beschlossen, den von Baron Lambertont verfassten Entwurf drucken und die verschiedenen von der Konferenz bereits getrennt beschlossenen Deklarationen neu drucken zu lassen.

Herr Kasson möchte im voraus die Hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß die Wahl der für die Schlußakte vorzusehenden Form für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine besondere Bedeutung haben könne. Die Form eines Vertrages im eigentlichen Sinne werde möglicherweise geeignet sein, in Washington Einwände hervorzurufen, die verfassungsmäßigen Bedenken und der Rücksicht auf gewisse in der amerikanischen Völkerrechtswissenschaft anerkannte Traditionen geschuldet seien. Allgemein gesprochen habe es die amerikanische Regierung nicht gern mit der Möglichkeit wechselseitiger Verpflichtungen zu tun, die sie gegenüber einer Gesamtheit von Mächten binden, wie es der Fall wäre, wenn ein Kollektivvertrag geschlossen würde. Um die Ratifizierung der Schlußakte durch seine Regierung zu erleichtern, werde der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten sich aus diesen Rücksichten darum bemühen, ihr das Werk der Konferenz als eine Reihe von Deklarationen umfassend darzustellen, denen die Mächte ihre Zustimmung erteilen sollten.⁶⁾ Herr Kasson würde folglich eine in der Weise gestaltete Form der Schlußakte begrüßen, die das Einverständnis der Mächte in der Tat in der besonderen Form individuell erteilter Zustimmungen zu den Dekla-

(6) Diese und spätere Bemühungen Kassons blieben vergeblich. Vgl. ausführlich M. L. Carrolls (op. cit.) Kapitel "Aftermath to Berlin: Isolationism Reconfirmed", bs. S. 232 ff.

rationen, nicht aber in der Form eines allgemeinen Vertrages ermöglichen würde, der alle Regierungen an einen Gesamtkomplex wechselseitiger und gemeinsamer Verpflichtungen binde. Letztlich wäre das Ergebnis das gleiche, weil die Gesamtheit der von den Mächten erteilten Zustimmungen sie im selben Maße wie die Beteiligung an einem Vertrag zur Beachtung der abgeschlossenen Vereinbarungen verpflichten würde.

Die hierdurch aufgeworfene Frage gibt Anlaß zu Bemerkungen seitens verschiedener Mitglieder der Hohen Versammlung, insbesondere seitens des Präsidenten, Barons de Courcel, des Grafen de Launay, Baron Lambermont, des Grafen Benomar und von Herrn Sanford. Verschiedene Präzedenzfälle werden angeführt und erörtert.

Der Bevollmächtigte Spaniens erinnert besonders daran, daß sich seine Regierung nach Teilnahme an den Arbeiten des Kongresses von 1815 aus besonderen Gründen nicht in der Lage gesehen haben, den aus jenen Beratungen hervorgegangenen Vertrag zu unterzeichnen. Das Kabinett von Madrid habe erst später demselben Vertrag zugestimmt. Mehrere Mitglieder der Konferenz und der Präsident der Hohen Versammlung vertreten die Meinung, daß man diesem Präzedenzfall folgen könne, falls die Regierung der Vereinigten Staaten Einwendungen gegen die von den Europäischen Regierungen gewählte Form zur Sanktionierung der von der Konferenz gefaßten Beschlüsse habe. Die Frage wird im übrigen zusammen mit allen anderen Fragen, welche die Vorbereitung der Schlußakte betreffen, an den Ausschuß überwiesen.

Der Präsident teilt mit, daß sich der Bevollmächtigte der Niederlande entschuldigt habe; er habe aus Krankheitsgründen an der Sitzung nicht teilnehmen können.

Graf de Benomar bittet darum, seine dem Ausschuß vorgetragenen

Anmerkungen zum Untersuchungsrecht an der Westküste Afrikas,
die als Drucksache Nr. 40 wiedergegeben seien*, dem Protokoll
der gegenwärtigen Sitzung als Anlage beizufügen.

Die Hohe Versammlung stimmt diesem Wunsche zu.

Die Sitzung wird um 1/2 5 Uhr geschlossen.

gez.: SZÉCHÉNYI.

Cte AUGte van der STRATEN PONTHOZ.

Bn LAMBERMONT.

E. VIND.

COMTE de BENOMAR.

JOHN A. KASSON.

H. S. SANFORD.

ALPH. de COURCEL.

EDWARD B. MALET.

LAUNAY.

MARQUIS de PENAFIEL.

A. de SERPA PIMENTEL.

Cte P. KAPNIST.

GILLIS BILDT.

SAID.

BUSCH.

v. KUSSEROW.

Für die Richtigkeit der Kopie:

RAINDRE.

GRAF W. BISMARCK.

SCHMIDT.

*Annex Nr. II